

Sitzung vom 17. Februar 1993

**552. Anfrage (Auswirkungen einer allfälligen Revision des Betäubungsmittelgesetzes auf die Fahndung nach Drogenhändlern)**

Kantonsrat Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, hat am 23. November 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Auch im Kanton Zürich gibt es Parteien und Gruppen, die - mit ernst zu nehmenden Gründen - für eine Revision des eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzes eintreten, welche die Strafbarkeit des Konsums von Drogen sowie des Besitzes kleiner Mengen zum Eigenkonsum aufheben soll. Aus Polizei- und Justizkreisen wird dagegen vorgebracht, hiedurch würden die Befragung von Drogenkonsumenten und damit die Fahndung nach Drogenhändlern sowie deren Überführung wesentlich erschwert. Dieser Aspekt ist besonders bedeutsam, falls das hängige Rechtsverfahren über die Gassenzimmer in der Stadt Zürich ergibt, dass solche oder andere präventiv und sozial sinnvolle Räumlichkeiten erst nach einer Revision des Betäubungsmittelgesetzes zulässig sind.

Ich bitte den Regierungsrat,

1. diese Nachteile und ihre Bedeutung darzulegen und dabei gegebenenfalls auf die Unterschiede zwischen Straflosigkeit des Konsums einerseits, des Besitzes kleiner Mengen zum Eigenkonsum andererseits hinzuweisen;
2. die Frage zu beantworten, ob und wie solche Nachteile durch die Schaffung neuer Befragungs- oder Einvernahmekompetenzen im kantonalen Polizeirecht oder Strafprozessrecht wettgemacht werden könnten.

Auf Antrag der Direktionen der Justiz und der Polizei

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Anfrage Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, vom 23. November 1992 wird wie folgt beantwortet:

Die polizeiliche Bekämpfung des Drogenmissbrauchs muss aus taktischer Sicht auf allen Ebenen ansetzen. Der Straftatbestand des Drogenkonsums schafft eine Grundlage für polizeiliche Kontrollen in der Drogenszene, polizeiliche Anhaltungen, polizeiliche Mitnahmen zwecks Identitätsüberprüfung und polizeiliche Festnahmen (vgl. § 337 StPO) sowie zur Einziehung des Stoffes. Der Einbezug der Konsumszene erweist sich aus zwei Gründen als geboten: Einmal zeigt die Erfahrung, dass Konsumenten häufig selber Handel betreiben, also Mischtäter sind, und zum andern ist es neben dem Handel auch der Konsum, der zu offenen Szenen und den die Öffentlichkeit beeinträchtigenden Begleiterscheinungen führt. Die Befragung von Konsumenten kann unter Umständen zu Hinweisen führen, welche die Ermittlung und Überführung von Lieferanten ermöglichen. Bei Wegfall des Konsumtatbestandes können Konsumenten nur noch dann polizeilich erfasst und den erwähnten Zwangsmitteln unterworfen werden, wenn sie den nach wie vor strafbaren Tatbestand des Handels erfüllen und dieser Verdacht angemessen erhärtet werden kann, was besondere Schwierigkeiten bereitet, wenn der Besitz kleinerer Mengen von Betäubungsmitteln toleriert werden muss. Beim Besitz bloss geringfügiger Mengen von Betäubungsmitteln zum Eigenkonsum kann heute schon von einer Bestrafung Umgang genommen werden. Darauf versuchen sich Kleindealer und Mischtäter nicht selten zu berufen. Eine generelle Legalisierung des Konsums hätte zur Folge, dass nicht nur Ermittlungsansätze durch Befragung von Konsumenten erschwert würden, sondern auch (geringfügige) Mengen von Betäubungsmitteln bei polizeilichen Kontrollen nicht eingezogen werden könnten. Darüber hinaus wäre

gegen offene Konsumszenen nur noch aus ordnungspolitischen Gründen, aber kaum noch, wie bisher, mit wesentlich effektiverer kriminalpolitischer Begründung anzugehen.

In rein strafprozessualer Hinsicht würde jedoch der Wegfall des Konsumtatbestandes die Überführung der einmal polizeilich erfassten Drogenhändler theoretisch kaum erschweren; Drogenkonsumenten könnten durch die Polizei als Auskunftspersonen und durch die Untersuchungsbehörden als Zeugen befragt werden. Zumindest theoretisch würde sich die Stellung der Strafverfolgungsorgane in dem Sinne noch verstärken, als der Konsument nicht mehr als Angeschuldigter, sondern als Zeuge befragt würde, mithin als solcher zur Aussage - und damit zur Nennung der Lieferanten - verpflichtet wäre (§ 134 StPO) und bei Falschaussage nach Art. 307 StGB ins Recht gefasst werden könnte.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Justiz und der Polizei.

Zürich, den 17. Februar 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**